

S 12 AS 2046/22

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
SG Karlsruhe (BWB)
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
12
1. Instanz
SG Karlsruhe (BWB)
Aktenzeichen
S 12 AS 2046/22
Datum
09.05.2023
2. Instanz
-
Aktenzeichen
-
Datum
-
3. Instanz
-
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Urteil
Leitsätze

Es entspricht nicht dem Zweck der Norm und ist als sachfremd anzusehen, wenn Jobcenter oder Sozialgerichte eine vollständige Entziehung oder Versagung nach [§ 66 Abs. 1 SGB I](#) im Bereich existenzsichernder Leistungen mit Zweifeln an der Hilfebedürftigkeit zu begründen versuchen (entgegen: Schleswig-Holsteinisches LSG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [L 6 AS 121/13](#), juris Rn. 47; Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 - [L 4 AS 554/15](#) -, Rn. 66, juris).

Bei einer Versagung bzw. Entziehung von mehr als 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs der Leistungen der Grundsicherung muss eine Behörde in ihren Ermessenserwägungen erkennen lassen, anlässlich welcher atypischen Fallgestaltung sowie zwecks welcher außerordentlicher Ziele eine so weitreichende Unterdeckung des Existenzminimums im konkreten Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sein soll, um die bislang unterbliebene Mitwirkung zu veranlassen und wesentlich zur Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalt beizutragen.

Zur Sicherstellung, dass die besonderen Umstände des Einzelfalls aufgeklärt werden, die der geforderten Mitwirkung oder der Entziehung bzw. Versagung entgegenstehen, aber vom Betroffenen möglicherweise schriftlich nur nicht dargelegt werden (können), muss die Behörde vor dem Erlass einer Versagung bzw. der Entziehung von Leistungen der Grundsicherung bei entsprechenden Anhaltspunkten dem betroffenen Menschen die Gelegenheit geben, seine persönliche Situation nicht nur schriftlich, sondern auch im Rahmen einer mündlichen Anhörung vorzutragen.

Jedem steuerfinanzierten „Kundenberater“ jedes steuerfinanzierten „Jobcenters“ ist es zuzumuten, seinen königlichen „Kunden“ bei Bedarf „Kundengespräche“ in wertschätzendem Ton anzubieten und wohlwollend um ihre Mitwirkung zu werben.

Das Sozialgericht Karlsruhe bereut zutiefst seinen im Fall der Klägerinnen einstweilen verfassungswidrigen Irrweg, sein unverzeihliches Versagen.

1. Der Bescheid vom 03. Mai 2022 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 07. Juli 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Juli 2022 wird aufgehoben, soweit er die Klägerin zu Ziff. 1. betrifft.

Tenor:

2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin zu Ziff. 1. Arbeitslosengeld II für den Zeitraum 07. Mai 2022 bis 31. Oktober 2022 in der ihr mit Bescheid vom 29. November 2022 bewilligten Höhe auszus zahlen.

3. Der Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu Ziff. 1. zu erstatten.

S 12 AS 2046/22 - Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Tabestand

Die Klägerinnen wenden sich gegen die Totalentziehung existenzsichernder Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Die 1989 geborene, erwerbsfähige Klägerin zu Ziff. 1. und ihre 2019 geborene Tochter – die Klägerin zu Ziff. 2. – leben vom Kindsvater getrennt in einer 62 qm großen Wohnung mit Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) in Höhe von insgesamt 460,- €.

Der Beklagte bewilligte den Klägerinnen Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II zuletzt mit Bescheid vom 29.11.2021 für den Zeitraum November 2021 bis Oktober 2022. Bei der Leistungsberechnung erkannte er ihre KdU vollständig an und berücksichtigte als anspruchsminderndes Einkommen Kindergeld (monatlich 219,- €) und Kindesunterhalt (monatlich 200,- €). Hiernach setzte der Beklagte die Leistungsauszahlung fest auf:

- für die Klägerin zu Ziff. 1. monatlich 840,- € (davon für KdU: 230,- €; für Regelbedarf als Alleinerziehende zusammen: 610,64 €);
- für die Klägerin zu Ziff. 2. 96,- € (nur für KdU).

Die Klägerin gab im Januar 2022 gegenüber dem Beklagten an, sie erhalte für ihr Kind „Unterhalt in bar“. Sodann legte sie ihm zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse Kontoauszüge nur für einen Monat und zudem nur mit Schwärzungen vor, welche u. a. den Kontostand am Beginn und Ende des Zeitraums verdeckten. Anlässlich dessen forderte der Beklagte von der Klägerin (u. a. m. Schreiben vom 08.02.2022, 15.03.2022 und 07.04.2022) nebst aussagekräftigerer Kontoauszüge die Vorlage des ausgefüllten Formularvordrucks für Leistungsfall mit Unterhaltsbezug (vgl. Anlage „Uff“) an.

Als die diesbezüglichen Erinnerungen und Behauptungen des Beklagten erfolglos blieben, entzog der Beklagte die mit Bescheid vom 29.11.2021 bewilligten Grundsicherungsleistungen mit Entziehungsbescheid vom 03.05.2022 für den Zeitraum 01.04.2022 bis 31.03.2022 (d. h. teilweise rückwirkend) sowohl der Klägerin zu Ziff. 1. (in einer Gesamthöhe von 5.884,48 €) als auch der Klägerin zu Ziff. 2. (in einer Gesamthöhe von 672,- €) vollständig. Der Beklagte stützte diese Entscheidung auf die Nichtvorlage der angeforderten Unterlagen und wies auf [§ 66 Abs. 1 SGB II](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hin. Wegen der hiernach gegebenen Ermessensausübung föhrt der Beklagte im Uff fest:

„[...] Sie und Sie in Ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreterin Ihres Kindes XXXXXXXX XXXXXXXX, die XXXXXXXX XXXXXXXX haben keine Gründe mitgeteilt, die im Rahmen der Ermessensentscheidung zu Ihren Gunsten und zu Gunsten Ihres Kindes berücksichtigt werden konnten. Sie sind der Aufforderung, oben genannte Unterlagen einzureichen, und damit Ihren Mitwirkungsleistungen nicht nachgekommen. Daher kann der Anspruch nicht geprüft werden. Nach Abwägung des Sins und Zwecks der Mitwirkungsleistungen mit Ihrem Interesse an den Leistungen, sowie dem öffentlichen Interesse an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, werden die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für Sie und Ihr Kind XXXXXXXX XXXXXXXX, Gg. XXXXXXXX XXXXXXXX ganz ab dem 1. April 2022 entzogen.“ ([§ 66 SGB II](#)) („...“)

Dem hiergegen am 04.06.2022 eingelegten (und auf den 02.06.2022 datierten) Widerspruch beider Klägerinnen hat der Beklagte durch Änderungsbescheid vom 07.07.2022 teilweise ab, indem er beiden Klägerinnen gegenüber den bereits zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Entziehungsbescheides rückwirkenden Teil seiner Entziehung (von 01.04.2022 bis 31.03.2022) teilweise wieder bewilligt. Er hat die ursprüngliche Abwägung eingehender für die Zeit vom 07.07.2022 bis zum 31.03.2022 und beurteilt die Ermessensausübung wie folgt:

„[...] Sie und Sie in Ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreterin Ihres Kindes XXXXXXXX XXXXXXXX, XXXXXXXX XXXXXXXX haben keine Gründe mitgeteilt, die im Rahmen der Ermessensentscheidung zu Ihren Gunsten und zu Gunsten Ihres Kindes berücksichtigt werden konnten. (...) Nach Abwägung des Sins und Zwecks der Mitwirkungsleistungen mit Ihrem Interesse an den Leistungen, sowie dem öffentlichen Interesse an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, werden die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für Sie und Ihr Kind XXXXXXXX XXXXXXXX, Gg. XXXXXXXX XXXXXXXX ganz ab dem 1. April 2022 entzogen.“ ([§ 66 SGB II](#)) („...“)

Soweit der Beklagte dem Widerspruch der Klägerinnen vom 04.06.2022 mit dem Änderungsbescheid vom 07.07.2022 nicht abgeholfen hatte, wies er (nur) den Widerspruch der Klägerin zu Ziff. 1. (und nicht auch den Widerspruch der Klägerin zu Ziff. 2.) mit Widerspruchsbescheid vom 11.07.2022 als unbegründet zurück. Hierbei führte der Beklagte bezüglich seines Ermessens aus:

„[...] Die erforderliche Ermessensentscheidung liegt vor, [§ 66 Absatz 1 SGB II](#) Ermessensfehler sind nicht ersichtlich. Die Interessen der Widerspruchsführerinnen wurden angemessen berücksichtigt. Anhaltspunkte, die ein Überwiegen der Interessen der Widerspruchsführerinnen der Zahlung des Arbeitslosengeld II gegenüber den Interessen der Allgemeinheit rechtfertigen, liegen nicht vor. Ermessensentscheidungen sind dem SGB II vorrangige Leistungen. Nach [§ 4 Absatz 2 SGB II](#) müssen erwerbsfähige Leistungsberechtigte alle Möglichkeiten der Beschäftigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Dazu geeignet ist die Mitwirkung hinsichtlich Unterhaltsforderungen. Kontoauszüge sind geeignet, den Bedarf des Leistungsempfängers zu bestätigen und ggf. nachzuweisen. Soweit diese bei entsprechenden Anhaltspunkten nicht wie gefordert eingereicht werden, überwiegt das Interesse des Steuerzahlers an der anspruchserleichternden Auszahlung der Leistungen dem Interesse des Leistungsempfängers, diese ohne Begründung nicht einzureichen.“

Gegen den nur ihr gegenüber erlassenen Widerspruchsbereich hat zunächst (nur) die Klägerin zu Ziff. 1. (nicht auch im Namen ihrer Tochter) am 31.08.2022 das Sozialgericht Karlsruhe anrufen und es um Rechtschutz sowohl in der Hauptsache als auch im Wege einer einstweiligen Anordnung ersucht. Im einstweiligen Rechtschutzverfahren S. 5. 40/2022/22 hat das Sozialgericht mit Beschluss vom 19.08.2022 den Antrag abgelehnt und die Ermessensausübung des Beklagten grundsätzlich wie folgt beurteilt:

„[...] Die Entziehung nach [§ 66 SGB II](#) steht im Ermessen der Behörde. Dessun war sich der Beklagter bewusst – wie sich aus der Begründung des Bescheides vom 7.7.2022 und des Widerspruchsbescheides vom 11.7.2022 ergibt. Zwar fallen die dortigen Ermessensabwägungen recht schematisch aus. Das ist aber nicht zu beanstanden, denn die Höhe der Zahlungen hatte konkrete Auswirkungen, die eine sorgfältigere Abwägung erforderlich hätten; derartige Umstände waren auch nicht ersichtlich.“ („...“)

Im Hauptschlichtverfahren [S. 12 AS 2046/22](#) hat zunächst das Mandatsverwaltende mit jener Rechtsmittelinstanz beendete worden, welche erfolglos den Eintrag angebracht und die Klage erhoben hatte. Die anschließend bewilligte Rechtsmittelinstanz hat die Begründung im Rahmen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe bekräftigt. Eben diese hat das Gericht am 24.02.2023 beschlossen und hier ausführlich begründet, warum es die Erfolgsaussichten in der Hauptsache wegen der unentschieden gebliebenen Klage des Auswahlmehmens zum Entziehungsumfang inzwischen aber beurteilt als nicht im Verlauffen (§ 93 Karlsruhe, Beschluss vom 24. Februar 2023 – [S. 12 AS 2046/22](#) – juris). Sodann hat die neue Prozessvollmachtliche Klage in subjektiver Hinsicht erweitet um die Klägerin zu Ziff. 2, und insoweit wieder zurückgenommen und davon abgesehen, in deren Namen die Bescheidung des Widerspruchs vom 04.06.2022 teilweise gelte und damit. Die Klägerin zu Ziff. 1. befragt:

1. Der Bescheid vom 03. Mai 2022 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 07. Juli 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Juli 2022 wird aufgehoben, soweit er die Klägerin zu Ziff. 1. betrifft.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin zu Ziff. 1. Arbeitslosengeld II für den Zeitraum 07. Juli 2022 bis 31. Oktober 2022 in der mit Bescheid vom 29. November 2022 bewilligten Höhe auszuzahlen.

Der Beklagte hat seine Verwaltungsverfahren vorgelegt und die Abweisung der Klage in der Auseinandersetzung mit den gerichtlichen Ausführungen bei der Bewilligung der Prozesskostenhilfe der Beklagte ausgeführt, warum seine Ermessensausübung ermessensfehlerfrei sei. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit solcher Sanktionsverwaltungsakts, welche Regelbedarfsleistungen um mehr als 30 Prozent mindern, sei nicht übertragbar auf solche Verwaltungsakts, mit denen mehr als 30 Prozent der bewilligten Regelbedarfsleistungen entzogen würden. Die vollständige Entziehung sei hier geeignet gewesen, die Interessen der Klägerinnen zu berücksichtigen und die Erfüllung der Pflichten der Klägerinnen zu erzwingen. Die vollständige Entziehung sei nicht verhältnismäßig, da es sich um eine vollständige Entziehung handele, die die Klägerinnen nicht mehr mit gleicher Erfolgswahrscheinlichkeit und vergleichbar niedrigem Aufwand gebe, da die Kontoauszüge nicht im Wege der Antersmittlung eingeholt werden und der unterhaltspflichtige Vater nicht auf andere Weise ermittelt werden könnte, sodass für eine teilweise Entziehung „keine Anhaltspunkte“ beständen. Die vollständige Entziehung sei auch angemessen, da das verfolgte Ziel der Vorlage der benötigten Nachweise gegenüber der Intensität des Eingriffs nicht unverhältnismäßig sei. Es bedürfte keiner weiteren Ermessensabwägung, wenn die Auswahl einer teilweisen Entziehung „wegen „nicht in Betracht kommen“, was nicht nur die Höhe der bewilligten Leistungen, sondern auch die vollständige Entziehung der Leistungen in Betracht kommt. Die vollständige Entziehung der Leistungen ist im Vergleich mit einer teilweisen Entziehung der Leistungen als weniger einschneidend und minderjährigem Mitglied „in Betracht“. Schematisch keine Ermessensbedingung in Bezug auf die Dauer der Entziehung „in Betracht“, da der Gesetzgeber in [§ 66 SGB II](#) die Dauer der Entziehung vorgegeben habe und von Seiten des Beklagten keine nachvollziehbare zeitliche Begrenzung konstruiert werden könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und Vorbringens wird auf die Inhalte der Prozess- und Verwaltungsakts Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Über die Klage der Klägerin zu Ziff. 2. hat das Gericht nicht mit zu entscheiden, weil der Rechtsstreit insofern bereits gemäß [§ 1102 Abs. 1 Satz 1](#) und 2 Sozialgerichtsgesetz (SOGO) erledigt ist aufgrund der Klagerücknahme vom 09.05.2023.

Der Anfechtungs- und Leistungsklage der Klägerin zu Ziff. 1. ist stattzugeben. Sie ist zulässig und begründet. Der Beklagte ist zu verurteilen, an die Klägerin zu Ziff. 1. das ihr mit dem Bescheid vom 29. November 2022 bewilligte Arbeitslosengeld II für die Zeit vom 07.07.2022 bis 31.10.2022 auszuzahlen. Der entgegenstehende Entziehungsbescheid vom 03.05.2022 verliert nämlich in seiner Fassung durch den Änderungsbescheid vom 07.07.2022 in dessen Gestalt durch den Widerspruchsbescheid vom 11.07.2022 Rechte der Klägerin zu Ziff. 1. aus [§ 66 Abs. 1 S. 1 SGB II](#), sodass er - soweit er sie selbst betrifft - durch das angerufene Sozialgericht antragsgemäß aufzuheben ist.

[§ 66 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) zufolge kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistungen nicht nachgewiesen sind und derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungsleistungen nach Sachverhalt die Erfüllung seiner Pflichten nicht nachgewiesen hat. Dies gilt gemüßlich selbst in allen Fällen, in denen die fehlende Mitwirkung das möglicherweise bestehende Leistungsanspruchs der Voraussetzungen der Leistungsanspruchs bereits dem Grunde nach nicht nachgewiesen sind. Anderfalls würde die historische Absicht des Gesetzgebers bei seiner Abfassung von [§ 66 Abs. 1 SGB II](#), dessen verfassungsgemäßes Zweck unterlaufen, unter den normierten Tatbestandsvoraussetzungen gerade keine fehlerhafte Rechtsfolge in Stein zu hämmeln, sondern eine einzelfallbezogene Ausübung des Auswahlmehmens abzuverlangen. Dabei ist es auch rechtmotivdlich ausnahmslos ausgeschlossen, dass auf der Rechtsfolge einer Norm das Ermessen gelangt, intendiert oder sogar auf Null reduziert werden könnte allein durch solche Umstände, die zugleich als Tatbestandsvoraussetzung derselben Norm denknotwendig immer gegeben sind. Anlss, ihr Ermessen nach [§ 66 Abs. 1 SGB II](#) auszuüben, hat eine Behörde insofern überhaupt nur in eben denjenigen Fällen, in denen die Voraussetzungen des Leistungsanspruchs nicht nachgewiesen sind. Dass durch die fehlende Mitwirkung des möglicherweise Leistungsberechtigten die Voraussetzungen des streitgegenständlichen Leistungsanspruchs bereits dem Grunde nach nicht nachgewiesen sind, ist nämlich dem Wortlaut von [§ 66 Abs. 1 SGB II](#) zufolge eine Tatbestandsvoraussetzung für die behördliche Rechtsfolgeanwendung. Es entspricht daher nicht dem Zweck der Norm und ist als sachfremd anzusehen, wenn Jobcenter oder Sozialgerichte eine vollständige Entziehung oder Versagung nach [§ 66 Abs. 1 SGB II](#) im Bereich existenzsichernder Leistungen mit Zwillen an der Hilfebedürftigkeit zu begründen versuchen (vgl. Groth in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 3. Aufl., [§ 139 SGB II](#) (Stand: 15.03.2023), Rn. 48). Um die Einhaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende der Jugend zu gewährleisten, ist die Ermessensausübung des Auswahlmehmens in vielen Fällen auch negative Auswirkungen zwischen den Hilfeberechtigten und Behörden, auch überzogene Anspruchsbekämpfungen stellen ebenso wie der Eindruck behördlicher Willkür eine Rolle, zudem seien gerade psychisch stark belastete Menschen betroffen. Bei jeder dritten nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch Leistungen beziehenden Person gebe es innerhalb eines Jahres eine ärztlich festgestellte psychische Diagnose. Es sei bislang empirisch nicht belegt und aufgrund der ubiquitären Wirkung auch kaum verifizierbar, dass die sogenannte „Erfüllung des Antrags“ die Durchsetzung bestehender Mitwirkungsleistungen, insbesondere hinsichtlich der Verhaltensmaßnahmen, zu einem wesentlichen Ausmaß zu bewirken vermag. Insofern ist die Ermessensausübung des Auswahlmehmens in Bezug auf die Dauer der Entziehung „in Betracht“, da der Gesetzgeber in [§ 66 Abs. 1 SGB II](#) die Dauer der Entziehung vorgegeben habe und von Seiten des Beklagten keine nachvollziehbare zeitliche Begrenzung konstruiert werden könne.

Hier kann dahinstehen, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bei Erlass des angefochtenen Verwaltungsakts vorliegen. Dieser ist jedenfalls rechtmäßig und aufzuheben, weil der Beklagte die Rechtsfolge von [§ 66 Abs. 1 SGB II](#) fehlerhaft angewandt hat.

Dem Wortlaut dieser Norm („... kann ...“) zufolge muss die Behörde sowohl bei der Versagung als auch bei der Entziehung der Leistung Ermessensentscheidungen treffen (Voelzke in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 3. Aufl., [§ 66 SGB II](#) (Stand: 02.12.2022), Rn. 66). Die behördliche Ermessensausübung erfordert, dass der Leistungsträger die Grundsicherung für Arbeitsuchende der Jugend nicht wesentlich kündigt, zu den Erfolgen der Anwendung von [§ 66 Abs. 1 SGB II](#) in [§ 48 Abs. 1 SGB II](#) führen. Insofern ist die Ermessensausübung des Auswahlmehmens in Bezug auf die Dauer der Entziehung „in Betracht“, da der Gesetzgeber in [§ 66 Abs. 1 SGB II](#) die Dauer der Entziehung vorgegeben habe und von Seiten des Beklagten keine nachvollziehbare zeitliche Begrenzung konstruiert werden könne. Insofern ist die Ermessensausübung des Auswahlmehmens in Bezug auf die Dauer der Entziehung „in Betracht“, da der Gesetzgeber in [§ 66 Abs. 1 SGB II](#) die Dauer der Entziehung vorgegeben habe und von Seiten des Beklagten keine nachvollziehbare zeitliche Begrenzung konstruiert werden könne.

Namentlich verengt sich die nach [§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) zu treffende Ermessensentscheidung nicht auf die Frage, ob die Leistungen vollständig entzogen werden sollen, oder es ausnahmsweise wegen oder zweckmäßig ist, die Leistungsvoraussetzungen auf anderem Wege wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris; Az.: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 in [LEAS 534/13](#) – Rn. 66, juris). Umgekehrt hat die Behörde neben einer vollständigen Entziehung bzw. Versagung der Leistung immer auch teilweise oder ganz wieder zu erfüllen (so aber: Schleswig-Holsteinisches LG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: [LEAS 131/13](#), juris;

Rechtskraft
Aus
Saved
2023-05-26